

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

### Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) <sup>(1)</sup> verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 14. Mai 2009 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108, S. 1

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. September 2010 von der Grain Millers, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Juli 2010 in der Rechtssache T-430/08, Grain Millers, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Grain Millers GmbH & Co. KG**

**(Rechtssache C-447/10 P)**

(2010/C 301/26)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Grain Millers, Inc. (Prozessbevollmächtigte: L.-E. Ström, K. Martinsson, advokater)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Grain Millers GmbH & Co. KG

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Siebte Kammer) vom 9. Juli 2010, Grain Millers/HABM (T-430/08), mit dem die Entscheidung R 478/2007-2 der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2008 zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Grain Millers GmbH & Co. KG und der Grain Millers, Inc. bestätigt wurde, zur Gänze aufzuheben, dem HABM die Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und vor dem Gericht aufzuerlegen sowie dem HABM und der Grain Millers GmbH & Co. KG die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und der Widerspruchsabteilung des HABM aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Fall gehe es um die Frage, ob die Grain Millers GmbH & Co. KG einen ausreichenden Nachweis für die Benutzung des Zeichens GRAIN MILLERS erbracht habe, um die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung <sup>(1)</sup> zu erfüllen, so dass dieses Zeichen ein Hindernis für die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 003650256 GRAIN MILLERS der Rechtsmittelführerin darstelle.

Das Gericht habe sich zuvor im Urteil vom 24. März 2009, Alberto Jorge Moreira da Fonseca/HABM — General Óptica (T-318/06 bis T-321/06, Randnrn. 33-35), der Auslegung des Zwecks der in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung enthaltenen Bedingung „von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung“ gewidmet, der darin bestehe, die möglichen Konflikte auf solche mit wirklich bedeutsamen Zeichen zu begrenzen, wobei nicht nur die geografische, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung des Zeichens zu bewerten sei, und Letztere wiederum nach der Zeitdauer, während der das Zeichen seine Funktion im geschäftlichen Verkehr erfüllt habe, und der Intensität seiner Benutzung. In der angefochtenen Entscheidung habe das Gericht jedoch diesen Ansatz nicht verfolgt, und nichts spreche dafür, dass es sich überhaupt der in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze bewusst gewesen sei.

Das Gericht sei fälschlich der Auffassung gewesen, Art. 8 Abs. 4 verlange zur Untermauerung des Widerspruchs keinen Nachweis der ernsthaften Benutzung des Zeichens, wie von Art. 43 Abs. 2 der Verordnung gefordert.

Das Gericht habe fälschlich frühere Rechtsprechung zur Beweiswürdigung und zu den Beweisforderungen außer Acht gelassen.

<sup>(1)</sup> Verordnung 20. Dezember 1994 (EG) Nr. 40/94 des Rates vom über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 1994, L 11, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2010 von AstraZeneca AB und AstraZeneca plc gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste erweiterte Kammer) vom 1. Juli 2010 in der Rechtssache T-321/05, AstraZeneca AB, AstraZeneca plc/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-457/10 P)**

(2010/C 301/27)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerinnen:* AstraZeneca AB, AstraZeneca plc (Prozessbevollmächtigte: M. Brealey, QC, M. Hoskins QC und D. Jowell, Barristers, sowie F. Murphy, Solicitor)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2010 in der Rechtssache T-321/05 aufzuheben;
- die Entscheidung C(2005) 1757 final der Kommission vom 15. Juli 2005 (Sache COMP/A.37.507/F3 — AstraZeneca) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen die Rechtsmittelführerinnen in Art. 2 der angefochtenen Entscheidung der Kommission festgesetzte Geldbuße nach freiem Ermessen des Gerichtshofs herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen berufen sich auf mehrere Rechtsfehler, die das Urteil enthalte. Diese Fehler werden unter den folgenden Überschriften jeweils zusammenfassend dargestellt:

**Bestimmung des relevanten Produktmarkts** — Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Feststellungen, die die Kommission zum relevanten Produktmarkt getroffen habe und wonach Protonenpumpeninhibitoren (im Folgenden: PPI) im Zeitraum 1993 bis 2000 einen eigenen Markt gebildet hätten, bestätigt habe. Es werden zwei Rechtsmittelgründe vorgebracht.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus zwei Hauptteilen. Erstens habe das Gericht einen Fehler begangen, indem es keine zeitliche Beurteilung der Beweise vorgenommen und so den relevanten Produktmarkt von 1993 auf der Grundlage der Wettbewerbssituation von PPI und H2-Blockern im Jahr 2000 festgestellt habe. Zweitens habe das Gericht einen Fehler begangen, indem es mit der Begründung, die mit „Trägheit“ beschriebene Verschreibungspraxis der Ärzte sei für die Bestimmung des relevanten Marktes nicht von Bedeutung gewesen, unbeachtet gelassen habe, dass sich der Gebrauch von PPI allmählich erhöht habe.

Der zweite Rechtsmittelgrund besteht darin, dass die Frage der Gesamtkosten einer Behandlung mit H2-Blockern verglichen mit einer solchen mit PPI für jede Berufung auf Preisunterschiede bei der Bestimmung des relevanten Marktes grundlegend sei, und dass das Gericht einen Fehler begangen habe, indem es die Gesamtkosten der Behandlung nicht berücksichtigt habe.

**Erster Missbrauch einer beherrschenden Stellung betreffend ergänzende Schutzzertifikate** — Die Rechtsmittelgründe zum ersten Missbrauch bestehen aus zwei Hauptteilen. Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Beurteilung begangen, worin der Leistungswettbewerb bestehe. Es habe bei der Beurteilung, ob die Darstellungen der Rechtsmittelführerin gegenüber den Patentämtern objektiv irreführend gewesen seien, zu Unrecht die Angemessenheit der Auffassung der Rechtsmittelführerin und deren Gutgläubigkeit hinsichtlich ihrer gesetzlichen Ansprüche auf ein ergänzendes Schutzzertifikat als irrelevant zurückgewiesen. Mangelnde Transparenz reiche für die Feststellung eines Rechtsmissbrauchs nicht aus, vielmehr müsse ein Betrug oder eine vorsätzliche Täuschung vorliegen. Zweitens habe das Gericht bei der Beurteilung, worin ein auf eine Be-

schränkung des Wettbewerbs abzielendes Verhalten bestehe, einen Rechtsfehler begangen. Es habe zu Unrecht festgestellt, dass bereits die Stellung eines Antrags hinsichtlich eines Rechts des geistigen Eigentums, das erst 5 bis 6 Jahre später wirksam werde, unabhängig davon, ob das Recht letztlich gewährt und/oder durchgesetzt werde, ein auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielendes Verhalten darstelle. Der Grund hierfür liege darin, dass das Verhalten zu sehr von dem angeblich betroffenen Markt abgekoppelt oder entfernt sei.

**Zweiter Missbrauch einer beherrschenden Stellung: Rücknahme der Genehmigungen für das Inverkehrbringen** — Die Rechtsmittelgründe zum zweiten Missbrauch bestehen aus zwei Hauptteilen. Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Beurteilung begangen, worin der Leistungswettbewerb bestehe. Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass die Ausübung eines uneingeschränkten Rechts nach dem Gemeinschaftsrecht einen Verstoß gegen den Leistungswettbewerb darstelle.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Beurteilung begangen, worin ein auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielendes Verhalten bestehe. Es habe zu Unrecht festgestellt, dass die bloße Ausübung eines Rechts nach Gemeinschaftsrecht auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abziele. Hilfsweise, sollte der Gerichtshof der Ansicht sein, dass die Ausübung eines vom Gemeinschaftsrecht gewährten Rechts grundsätzlich zu einem Missbrauch führen könne, müsse für die Feststellung eines Missbrauchs mehr vorliegen, als eine bloße Tendenz zur Wettbewerbsverzerrung. Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, dass die Kommission aufgefordert werden solle, zu beweisen, dass die Ausübung des ihnen rechtmäßig zustehenden Rechts geeignet sei, einen wirksamen Wettbewerb auszuschließen. Dies entspräche den Voraussetzungen in Zwangslizenzen betreffenden Fällen, um die es beim zweiten Missbrauch tatsächlich gehe.

**Bußgelder** — Das Gericht habe Art. 15 Abs. 2 der Verordnung 17<sup>(1)</sup> falsch angewandt, indem es die Bemessung der Geldbuße durch die Kommission unbeanstandet gelassen und der Neuheit der angeblichen Missbräuche, dem Fehlen jeglicher materieller Auswirkungen auf den Markt und anderen mildernden Umstände nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen habe.

<sup>(1)</sup> EWG Rat: Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204-211).

## Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. September 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-366/09)<sup>(1)</sup>

(2010/C 301/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 256 vom 24.10.2009.